



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2013 Nr. 7](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.02.2013
Seite: 109



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales II A 4 – 3260.44.12 v. 19.2.2013

8111

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsprojekten im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales II A 4 – 3260.44.12
v. 19.2.2013

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften – VV/VVG – zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an Integrationsprojekte nach § 132 SGB IX zur Einrichtung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen nach § 132 SGB IX.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1

Neu- und Erweiterungsbauten,

2.2

Umbau von Gebäuden, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u. ä., die über den Rahmen der Instandsetzung (Substanzerhaltung) hinausgehen,

2.3

Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen,

2.4

Kauf, Leasing oder Miete von Einrichtungsgegenständen, Anlagen, Maschinen und Fahrzeugen.

3

Zuwendungsempfängende

Integrationsunternehmen, Integrationsbetriebe und Integrationsabteilungen im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX bzw. deren Rechtsträger soweit sie rechtlich unselbständig sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen können gewährt werden zur Einrichtung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten für schwerbehinderte Menschen gem. § 132 SGB IX in Nordrhein-Westfalen.

4.2

Der Zuwendungsempfängende muss über das Eigentum an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen wird bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, verfügen.

Dem Eigentum sind Erbbaurechte, Pacht-, Miet- oder sonstige Nutzungsrechte, die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gelten, gleichgestellt.

4.3

Einzelne Bauabschnitte von Bauvorhaben können nur gefördert werden, wenn jeder Abschnitt für sich nutzbar ist.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.3

Bemessungsgrundlage

5.3.1

für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Kostengruppen nach DIN 276 (in der bei Antragstellung gültigen Fassung) zugrunde zu legen.

5.3.2

für Maßnahmen nach Nummer 2.3:

Grundlage für die Förderung ist der Gebäudewert, der sich aus einem Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses der Kommune, in deren Gebiet der Gebäudeerwerb erfolgt, ergibt. Sollte in Einzelfällen nur ein Verkehrswertgutachten vorliegen, das sich auf sowohl Gebäude wie Grundstückswerte bezieht, ist nur der auf den Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil) entfallende Teil der Erwerbskosten zuwendungsfähig.

5.3.3

für Maßnahmen nach Nummer 2.4:

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Ausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind.

5.4

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.5

Förderhöhe

Max. 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionen; max. 20.000 € pro neu geschaffenem Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen.

Mindestens 20 % der investiven Ausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Zweckbindungsfristen

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung. Sie beträgt

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 – 2.3 10 Jahre
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 5 Jahre

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind nach Muster der Anlage 1 an das Integrationsamt des Landschaftsverbandes, in dessen Gebiet die zu fördernden Arbeitsplätze liegen als zuständige Bewilligungsbehörde (s. Nr. 7.2.1) zu stellen.

Bei Anträgen für Bauvorhaben sind außerdem die Vorgaben der DIN 276 der Normenliste des Deutschen Instituts für Normung e. V. zu berücksichtigen (siehe Anlage 1 a).

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligung erfolgt nach den jeweils geltenden Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen zur Förderung von Integrationsprojekten gemäß den §§ 132 ff. SGB IX. Die Bewilligungsbehörde hat vor der Entscheidung über den Förderantrag die Zustimmung des für Arbeit zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

7.2.2

Die berufliche oder ingenieurfachliche Prüfung wird nach Maßgabe der Nr. 6 VV zu § 44 LHO bei den entsprechenden Stellen des Landschaftsverbandes durchgeführt.

7.2.3

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und nachgewiesener Zahlungsleistung (Erstattungsprinzip).

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Muster der Anlage 3 zu erstellen.

7.5

Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.9.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

- **MBI. NRW. 2013 S. 109**